

Geschäftsordnung der Beschwerdekommision der Technischen Hochschule Rosenheim

Aufgrund des § 8 Abs. 4 der „Richtlinien der Technischen Hochschule Rosenheim zum Schutz und Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt vom 8.6.2020 der Technischen Hochschule Rosenheim“ gibt sich die Beschwerdekommision folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

§ 1 Vorsitz

§ 2 Einberufung

§ 3 Tagesordnung

§ 4 Öffentlichkeit

§ 5 Beschlussfähigkeit

§ 6 Stimmabgabe

§ 7 Beschlüsse

§ 8 Umlaufverfahren

§ 9 Protokoll

§ 10 Amtszeit

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

§ 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Vorsitz

1Die Mitglieder der Beschwerdekommision wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. 2Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Beschwerdekommision vor; sie oder er leitet die Sitzungen (Sitzungsleitung).

§ 2 Einberufung

(1) 1Die Beschwerdekommision wird von der Sitzungsleitung zur Sitzung einberufen. 2Die Sitzungstermine werden, soweit möglich, semesterweise im Voraus festgelegt (turnusmäßige Sitzungen) oder finden anlassbezogen aufgrund des Eingangs einer Beschwerde statt.

(2) 1Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei anlassbezogenen Sitzungen kann erforderlichenfalls davon abgewichen werden. 2Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(3) Die Sitzungsleitung hat die Beschwerdekommision einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(4) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 3 beantragt, so ist sie innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang gemäß Absatz 2 vorzunehmen.

(5) Erfolgt die Einberufung aufgrund des Eingangs einer Beschwerde, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Beschwerdeingang vorzunehmen.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.

(2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte in eine turnusmäßige Sitzung aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens fünf Werktage vor einer Sitzung schriftlich mitgeteilt worden sind.

(3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder der Beschwerdekommision sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) 1Die Beschwerdekommision stellt die Tagesordnung fest und kann die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen; hinsichtlich der Stimmenmehrheit gelten die Regelungen des § 7. 2Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

§ 4 Öffentlichkeit

1Die Sitzungen der Beschwerdekommision sind nichtöffentlich. 2Zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) 1Die Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. 2Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) 1Stellt die Sitzungsleitung fest, dass die Beschwerdekommision nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und lädt das Gremium im Falle des Eingangs einer Beschwerde innerhalb einer Frist von spätestens einer Woche unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. 2In den übrigen Fällen lädt die Sitzungsleitung das Gremium innerhalb einer Frist von spätestens 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein.

§ 6 Stimmabgabe

(1) Enthaltungen sind möglich, außer im Falle der Entscheidung über eine Beschwerde.

(2) Stimmrechtsübertragungen innerhalb des Gremiums sind bei Abwesenheit möglich.

§ 7 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) 1Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. 2Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; in diesem Fall soll eine erneute Beratung und ggf. eine erneute Beschlussfassung stattfinden. 3Insgesamt sollen maximal drei Beschlussfassungen stattfinden, davon zumindest eine in einer gesonderten nachfolgenden Sitzung; hierfür gilt § 5 (2) entsprechend.

§ 8 Umlaufverfahren

(1) 1Die Beschwerdekommision kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen (Textform genügt), wenn nicht eines ihrer Mitglieder rechtzeitig widerspricht. 2Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung der Zustimmung zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche Stimmabgaben, die später als eine Woche nach Aufforderung zur Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Protokoll

(1) 1Über die Sitzungen der Beschwerdekommision ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens in der folgenden Sitzung durch das Gremium mit der Mehrheit der Stimmen freigegeben werden muss. 2Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Beratungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) 1Jedem Mitglied der Beschwerdekommision ist das Ergebnisprotokoll spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zur Verfügung zu stellen. 2Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet die Beschwerdekommision gemäß den Regelungen des § 7.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Beschwerdekommision mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 In-Kraft-Treten

1Diese Geschäftsordnung tritt am 18. November 2020 in Kraft. 2Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Hochschule Rosenheim veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Beschwerdekommision vom 14. Oktober 2020.

Rosenheim, den 18. November 2020



Ursula Anglhuber

1. Vorsitzende der Beschwerdekommision